- 79. 1. Liegt Rlaganberung vor, wenn der Remittent, der den Bediel ohne Brotefterbebung eingeloft und, ohne bie nachfolgenden Bollinboffamente zu burchftreichen, Bechfelflage gegen ben Alzeptanten erhoben bat, die Durchstreichung erft im Laufe bes Rechtsstreits bornimmt?
- 2. Dient die Durchstreichung ber nachfolgenden Indoffamente nur bem Bemeife ber Berechtigung bes Rlagers jur Rlagerhebung oder bilbet fie einen wesentlichen Teil bes aur Geltendmachung bes Bedielaufpruchs erforderlichen Latbeftands?
- 3. Ift § 593 Abf. 2 Sat 2 3BD. eine Muß-Borfdrift, von beren Anwendung auch im Falle offenbarer Zwedlosigkeit ihrer Ginbaltung nicht abgesehen werden fann?

BD. Art. 36, 54, 55, 74. BBD. §§ 268 Mr. 1, 593 Abs. 2.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Ottober 1926 i. S. St. Motorpflug-A.-G. (RL) w. v. Rl. (Bell). II 163/26.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht bajelbft.

Die Klägerin hat als Besitzerin zweier Wechsel über 2700 RM und 4050 R.M. die fie auf ben Beklagten gezogen und an eigene Orber gestellt hatte, gegen ben Alzeptanten im Wechselprozes Rlage auf Bablung von 6750 RM nebft Binfen erhoben. Bei Rlagerhebung trugen die Wechsel auf ber Rückseite außer bem Bollindossament ber Rlägerin noch ein weiteres solches Indossament. Reines von biesen Indossamenten war bei Beginn bes Rechtsftreits burchstrichen. Gine Brotesterhebung hatte nicht ftattgefunden.

Das Landgericht gab der Klage statt. Im Berufungsversahren wurde bie Rlägerin vom Gericht barauf hingewiesen, bag fie gur . Rlage nicht legitimiert sei, weil sie nach ben (nunmehr in Urschrift porgelegten) Wechseln ihre Rechte aus biefen durch Indossament übertragen habe. Daraufhin ftrich ber Prozegbevollmächtigte ber Rlägerin bie Indossamente auf ben Wechseln burch und erklärte, die Rlage werbe nunmehr darauf gestütt, daß die Klägerin als Ausstellerin ber von ihr im Rudlauf eingelöften Wechsel vom Betlagten als Algeptanten Rablung verlange. Der Bellagte beftritt, bag bie Rlagerin die Wechsel im Rucklauf eingelöft habe, und erklärte das

Durchstreichen der Indossamente in diesem Abschnitt des Versahrens für unzulässig. Er erhob die Einrede der Klagänderung und die Rüge aus § 593 Abs. 2 BPD. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Es ging davon aus, daß in erster Instanz die Legitimation der Klägerin zur Klage nicht vorhanden gewesen sei, ihr nunmehriges Vorbringen aber eine Klagänderung darstelle. Die Revision der Klägerin sührte zur Ausbedung und Zurückerweisung.

Mus ben Grunben:

Die vom Berufungsrichter bejahte Frage ber Klagänberung ist in der im wesentlichen gleichliegenden Sache II 140/26 vom Feriensenat des Reichsgerichts am 22. Juli 1926 in gleichem Sinne entschieden worden. Der jett erkennende Senat vermag sich dieser Aussassischen wicht anzuschließen. Um davon abzuweichen, bedarf es nach § 136 Abs. 1 GBG. keiner Anrusung der vereinigten Zivilsenate. Denn der Feriensenat wird nur an Stelle des ordentlichen Senats tätig und hört nach Beendigung der Gerichtsferien auf zu bestehen.

In der Sache selbst handelt es sich im vorliegenden Kalle um zwei im Rudlauf befindliche Wechsel. Die Rlagerin (als Remittentin) hatte ihrer Bechseltlage gegen ben Beklagten (als Akeptanten) Bechselabschriften beigefügt, die zwei nicht burchftrichene Bollindoffamente aufwiesen. Den Rlagegrund bilbete bie Behauptung, ber Beklagte als Bezogener habe die Wechsel afzeptiert und sei baburch verpflichtet worben, ber Remittentin ober ben Indossataren bie Wechselsummen zu zahlen. Da bie Klägerin ihre Klagberechtigung nach bem Inhalt ber Wechsel nicht auf Indossamente zu flügen vermochte (bas lette Inbossament war ein Bollinbossament, bas auf ben Ramen eines anderen lautete), tonnte bie Erklarung in ber Ragichrift, ber Betlagte als Atzeptant schulde ber Klägerin "als legitimierter Inhaberin" bie Wechselsummen, verständigerweise nicht babin aufgefaßt werben. daß die Klägerin als lette Inhaberin der Wechsel die Rechte aus ihnen geltend mache. Sie bedeutete vielmehr, daß die Wechsel burch Einlösung, also im Wege bes Midlaufs, an die Remittentin gurud. gelangt seien und bag biese baber wieber in ihr altes Wechselrecht eingetreten fei.

Um benselben Alagegrund handelte es sich auch im Berufungsverfahren. Hätten die Wechsel mit einem Blankoindossament abgeschlossen, so wäre die Klägerin zur Erhebung der Klage gegen den Alzeptanten ohne weiteres, auch ohne Protesterhebung, legitimiert gewesen. Da diese Boraussezung nicht zutraf, sehlte ihr vorläusig, so lange die nachsolgenden Indossamente noch nicht durchstrichen waren, die Legitimation, d. h. der aus der Wechselurkunde selbst hervorgehende Ausweis als Berechtigter. Da in der ersten Instanz die Sachbesugnis der Klägerin vom Beklagten nicht beanstandet war, spielte dieser Punkt dort keine Rolle. Die Beschaffung des genannten Ausweises wurde nun in der Berufungsinstanz dadurch nachgeholt, daß die Klägerin gemäß Art. 55 WD. die beiden Indossamente durchstrich.

An fich fällt diese Handlung der Klägerin unter ben Begriff ber Berichtigung und Erganzung tatfachlicher Anführungen, worauf § 268 Nr. 1 BBD. Anwendung findet, sofern darin nicht eine Anderung bes Klagegrundes zu erblicken sein follte. Dies wiederum hängt bavon ab, ob die Durchstreichung ber Indossamente nur bem Beweis ber Berechtigung ber Rlägerin zur Rlagerhebung bient (ber. wie unten auszuführen sein wird, auch auf andere Weise als im Wege ber Durchstreichung geführt werben tonnte), ober ob bie Durchstreichung erst die formale Grundlage zur Rlagberechtigung erzeugt, also einen wesentlichen Teil bes jur Geltenbmachung bes Wechsels anspruchs erforberlichen Tatbeftands bilbet. Der lettere Standpunkt wird vom Berufungsgericht und vom Keriensenat (in der Entscheibung vom 22. Juli 1926) vertreten. Der jest erkennende Sengt bagegen tritt im Anichluß an die Ausführungen von Mansfeld in LA. 1912 Sp. 577 (588) ber ersterwähnten Auffassung bei aus folgenben Erwägungen.

Die Bebeutung ber Durchstreichung der nachsolgenden Indossamente sit die Herbeisührung der Legitimation des Wechselinhabers ist ganz verschieden, je nachdem es sich um Begebung des Wechsels und Protesterhebung mangels Zahlung oder um seine Einklagung handelt. Bei der Begebung durch Indossament bildet eine bis auf den Indossamen reichende ununterbrochene Kette von Indossamenten (Art. 86 WD.) ein unbedingtes Ersordernis sür die Legitimation. Der Wechselverkehr, der eine schnelle, einsache und leicht zu übersehende Abwicklung erheischt, wäre auss schwerste gehemmt und gelähmt, wenn die Berechtigung des Indossamten zur Begebung erst noch umständlich

geprüft werben mußte. Daber ift bas Indossament eines nicht gemäß Urt. 36 Legitimierten formungültig, auch wenn bewiesen werben fonnte, daß er trot fehlenden außeren Ausweises jur Indosffierung berechtigt mar, ebenso wie umgelehrt ber im Augenblic bes Erwerbs gutgläubige Indoffatar ein felbftanbiges Wechselrecht erlangt, auch wenn seinem außerlich legitimierten Indoffanten in Wirlichkeit teine Wechselrechte auftanden (Art. 74 a. a. D.). Beim Protest mangels Rablung muß aus ähnlichen Gesichtspunkten ber gleiche Grundfat gelten. Die wechselmäßige Magnung, das außergerichtliche Zahlungsverlangen tann wirfiam nur von bemjenigen ausgehen, beffen Berechtigung fich aus bem Wechfel felbst ergibt, wie auch aus gang ahnlichen Grunden im burgerlichen Recht ber Schuldner eine von Bertreter bes Gläubigers ertlärte Mahnung gurudweisen tann, wenn bie Bertretungsmacht nicht bargetan wird. In ber Rechtsprechung ift beshalb auch fiets baran festgehalten worben, bag Regregansprüche nicht gestütt werden konnen auf eine Protesturtunde, bie eine nicht legitimierte Berfon als Protesterhebenben bezeichnet. Aus biefem Grunde muß ber Inhaber, bevor er Brotest erheben läßt, die legitimationsschädlichen Indossamente burchftreichen. Für die Wirksamkeit bes Brotefts tommt es beshalb ausschlieflich auf bie Legitimation und nicht auf bas Recht bes Protesterhebenben an. Insoweit tann ben Ausführungen bes Feriensenats beigetreien werben, wo mit Recht auf die Entscheidungen RGB. Bb. 1 S. 82; Bb. 27 S. 43; Bb. 69 S. 101 hingewiesen wird; ähnlich RDHG. Bb. 1 S. 249; Bb. 18 S. 138; MGB. Bb. 32 S. 78; BB. 1906 S. 467 Mr. 25.

Anders liegt jedoch die Sache bei der Geltendmachung des Wechsels gegen den Schuldner. Hier spielen weder Formvorschriften noch die besonderen Ersordernisse des materiellen Rechts für die Gültigkeit einseitiger Rechtshandlungen eine Kolle. Ob ein Anspruch desjenigen, der den Wechsel im Rücklauf eingelöst hat und dadurch wieder in seine alten Rechte eingetreten ist, gegenüber dem Alzeptanten begründet ist, richtet sich nach den Vorschriften des materiellen Rechts. Bestehen solche Rechte nicht, so können sie niemals im Wege des Durchstreichens der Nachindossamente begründet werden. Ergibt sich sonach die Berechtigung des Anspruchs gegen den Alzeptanten aus den Vorschriften des materiellen Rechts, so ist ein verständiger Zweck nicht einzusehen, der den Gesetzeber zu dem Verlangen veranlaßt

haben könnte, daß zu jener Berechtigung noch die äußere Legitimation hinzutreten müßte. Dies führt folgerichtig zu der Annahme, daß der Legitimationsmangel die Klagberechtigung des Gläubigers keines-wegs ausschließt, sondern nur die nachteilige Folge für ihn hat, daß er sein Recht beweisen muß. Geschieht das, so kommt der Legitismationsmangel nicht weiter in Betracht.

Gegen bie Auffassung, die in der Durchstreichung ber Nachindossamente einen Umstand erblickt, ber erforberlich ift, um ben Schluß auf bas Begründetsein bes Ragantrags zu rechtfertigen und ber bie Entstehung bes Anspruchs gerade in ber Berson bes Rlagers bartun foll, spricht die Tatsache, daß es der Wechselinhaber jederzeit in der Hand hat, burch einen Feberstrich die vermißte und die Rlagabweisung hindernde Legitimation zu beschaffen. Jene Auffassung fleht auch nicht im Einklang mit dem Grundsatze der Prozestötonomie, wonach eine unnötige Berbopplung von Brozeffen zu vermeiben ift. Wenn der Feriensenat die Bedeutung der Herstellung ber Legitimation mit bem Fall vergleicht, wo ein Kläger seine ursprünglich nicht vorhandene Anspruchsberechtigung nachträglich auf eine im Laufe des Rechtsftreits vorgenommene Abtretung der Forberung an ihn gründen will (in welchem Falle allerdings unbebenklich Rlaganberung anzunehmen mare, weil bie Entftehungetatsachen bes geltenb gemachten Rechts in wesentlichen Teilen umgestaltet werben), so liegt boch bie Sache im vorliegenden Kalle insofern anders, als die materielle Berechtigung der Klägerin bereits aus ber Ginlosung bes Wechsels im Rücklauf herrührt,

Die gegenteilige Ansicht kann sich auch nicht auf Art. b5 m Verbindung mit Art. 36 WD. berusen. Die Wechselordnung regelt mur den Fall, wo der Indossant, der den rechtzeitig protestierten Wechsel im Regressweg eingelöst hat, seine Vormänner in Anspruch nimmt. In diesem Falle bedarf es zur Geltendmachung des Wechselanspruchs nicht der Durchstreichung der Indossamente der Nachmänner, vielmehr genügt hierzu der Besit des Wechsels und der Protesturkunde (WD. Art. 54). Allerdings ist der Indossant berechtigt, sein und seiner Nachmänner Indossament zu durchstreichen. Der Fall der Einlösung des Wechsels durch einen Vormann ohne Protesterhebung ist in der Wechselordnung überhaupt nicht geregelt. Gegen die herrschende Meinung, die den Nachweis der Berechtigung bei nicht protestiertem Wechsel nur im Wege des Durchstreichens der nachfolgenden Indossamente zuläßt, ist jedoch das Bedenken zu erseben, daß nicht ersichtlich ist, warum die aus dem Besitz des Wechsels und des Protests entstehende Vermutung im Falle des Fehlens eines Protests nicht durch den besonderen Nachweis der Wechseleinlösung sollte ersetzt werden können. Wit Recht weist Vernstein WD. Art. 36 § 2 d Abs. 5 darauf hin, daß Art. 36 deshalb nicht entgegenssehe, weil er nur bezwecke, das Recht zur Empfangnahme der Zahlung durch den Erwerder "im Wechselverlauf" zu regeln. Eine auf den Wechselinhaber lautende quittierte Retourrechnung (WD. Art. 54) ist ein wechselmäßiger und somit ausreichender Nachweis, da er nach den Sepslogenheiten des Wechselverkehrs nur die Deutung zuläßt, daß der Rahler den Wechsel im Rücklauf eingelöst hat.

Kann hiernach der Nachweis der Berechtigung auch auf andere Weise als im Wege der Durchstreichung der nachsolgenden Indossamente erbracht werden, so ist nicht zu verstehen, warum gerade die Durchstreichung ein wesentlicher Teil des Klagsundaments sein soll und warum man gegedenenfalls sich nicht auch im Wechselprozeß damit begnügen sollte, diesen Nachweis durch den Wechsel ohne durchstrichene nachsolgende Indossamente und durch gleichzeitige Vorlegung der auf den Kläger lautenden quittierten Retourrechnung als erbracht anzusehen. Schließlich mag auch noch hervorgehoben werden, daß in der Verneinung der Klagänderung keinerlei Härte oder Undbilligkeit gegen den in Anspruch genommenen Akzeptanten liegt. Denn er mußte von vornherein damit rechnen, daß die Klägerin die nur von ihrem Willen abhängige Beseitigung des äußeren Mangels ihrer Legitimation bei Anregung dieser Frage vornehmen werde.

Liegt bemnach keine Klagänberung vor, so ist weiter zu der Frage Stellung zu nehmen, auf die der Berusungsrichter von seinem gegenteiligen Standpunkt aus nicht einzugehen brauchte, ob nicht die Klage, wie der Beklagte meint, schon wegen Verstoßes gegen § 598 BPD. abzuweisen war. Auch hier vermag der erkennende Senat die Auffassung des Feriensenats nicht zu teilen. Allerdings verlangt § 593 Abs. 2, daß im Urkundenprozeß die Urkunden in Urschrist oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsat beizustigen seine und daß im letzteren Falle zwischen der Zustellung des Schriftsates und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein

der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liege. Zuzugeben ist auch. daß die der Rlagschrift beigefügten Wechselabschriften, auf denen die Indoffamente nicht burchstrichen waren, zum Nachweis ber Berechtigung ber Klägerin nicht genugten. Nachdem die Legitimation ber Klägerin in der Berufungsinstanz streitig und die Beibringung eines urfundlichen Beweises hierfür notwendig geworden war, hatte es baber nach bem Wortlaut bes § 593 einer erneuten Zuftellung von Wechselabschriften mit burchstrichenen Indossamenten bedurft. Allein im vorliegenden Salle hat bas Durchstreichen ber Indossamente in Gegenwart bes Beklagten vor Gericht flatigefunden und es sind bann bie so abgeanderten Wechsel vorgelegt worden. Durch diese Vorlegung in der mündlichen Verhandlung wurde, wie bas Reichsgericht bereits mehrsach erkannt hat (RGB. Bb, 56 S. 306, Bb. 97 S. 165, Bb. 104 S. 87), die vorgeschriebene Buftellung erfett. Das will auch ber Feriensenat gelten laffen, er erblickt aber einen wesentlichen Verstoß gegen § 593 Abs. 2 barin, daß die Ginlassungsfrift nicht gewahrt sei. Kür den gegenwärtigen Brozef tommt bies jedoch beshalb nicht in Betracht, weil bie Rlagerin, nachdem biefer Beweisantritt - für fie überraschenb - auf die Anregung bes Berufungsgerichts bin nötig geworden war, um Berlegung bes Termins nachgefucht hat, eine Bitte, welcher der Berufungsrichter unter Bardigung ber besonderen Umftande bes Kalles batte entsprechen sollen. Abgesehen hiervon steht aber ber Anwendung bes § 593 Abs. 2, obwohl er sich äußerlich als "Mußvorschrift" barftellt, im vorliegenden Falle ihre völlige Zwecklofigkeit entgegen. Denn die Frift foll bem Gegner die Möglichkeit geben, die neuvorgelegte Urlunde inbezug auf Echtheit, Inhalt und Beweiserheblichfeit forgfältig zu prufen. Gine folche Brufung tam gegenüber ben nunmehr in Urschrift vorhandenen Wechseln nicht in Frage, ba ber Bellagte, abgesehen von ben Durchstreichungen ber Indossamente, ben Wechselinhalt genau fannte und die in seiner Gegenwart vorgenommenen Durchstreichungen in teiner Beise beanstandet werden konnten. Unter solchen Umständen wäre die Einhaltung der Vorschrift bes § 593 Abs. 2 auf eine zwecklose, leere Form hinausgelaufen, auf beren Einhaltung der Beklagte nicht besteben konnte. Der Mangel biefer Kormporidrift ift gubem vom Beklagten nicht ausbrudlich gerugt worben und beshalb gemäß § 295 BBD. als geheilt anzusehen.